

S a t z u n g
über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Binz

geändert am 01.11.2007 durch Beschluss 95-31-2007

geändert am 19.03.2009 durch Beschluss 17-42-2009

geändert am 13.12.2012 durch Beschluss 99-28-2012

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung gilt für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Binz bewirtschafteten Dünen und Strandabschnitte mit den dazu gehörenden Badebereichen im Wasser. Das Gebiet erstreckt sich vom Fischerstrand bis zur Kaimauer Prora.

§ 2
Aufenthalt im Strandgebiet

Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch wird insbesondere durch die §§ 3 (1) und 13 (2) b eingeschränkt.

§ 3
Sonderveranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte Durchgang für Spaziergänger und Badende ist dabei zu gewährleisten.

(2) Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - zu beantragen und dürfen nur mit deren Genehmigung durchgeführt werden.

(3) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden sowie Verunreinigungen an der Düne, den Übergängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

§ 4
Baden und Sonnenbaden

(1) Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes sowie außerhalb des gekennzeichneten Badebereiches geschieht auf eigene Gefahr.

Der Strandabschnitt ist bewacht, wenn am Rettungsturm die rot-gelbe Flagge und die DLRG-Flagge wehen. Folgende Regeln gelten:

- gelbe Flagge am Mast: Baden und Schwimmen gefährlich; Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer

- rote Flagge am Mast: absolutes Badeverbot

Den Anweisungen der Rettungsschwimmer der DLRG ist Folge zu leisten.

(2) Der Strand ist eingeteilt in:

- Textilstrand - Baden und Sonnen nur für Gäste mit Bekleidung
- FKK-Strand - Baden und Sonnen nur für Gäste ohne Bekleidung
- Hundestrand - Baden und Sonnen für Gäste mit Hunden

Die festgelegte Nutzung ist verbindlich und einzuhalten.

§ 5

Strandburgen am Sandstrand

(1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Das Graben von Löchern und Tunneln ist verboten.

(2) Sand für Strandburgen darf bis auf 2 m Abstand von den Dünen nicht abgegraben werden.

(3) Strandburgen sind nur mit Sand, ohne Verwendung fester Bestandteile wie Treibholz, Steine, Bretter u. ä. zulässig.

§ 6

Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungs- und entgeltpflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig.

(2) Strandkörbe dürfen nur in der Zeit zwischen 15. März und 31. Oktober aufgestellt werden. Die Körbe werden in bis zu fünf Reihen untereinander aufgestellt und sind täglich auszurichten. Auf Verlangen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur kann der Zeitraum verkürzt werden.

(3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.

(4) Die in den Verträgen festgelegten Strandkorbbereiche sind als solche von den gewerblichen Strandkorbvermietern zu kennzeichnen.

(5) Die von der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - an private Strandkorbaufsteller ausgehändigte Kontrollnummer ist gut sichtbar innen im Korb zu befestigen. Der Verlust der Kontrollnummer ist der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - unverzüglich zu melden.

(6) Strandkorbvermieter erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Zwischen den Flächen für die gewerblichen Vermieter werden Freiflächen bleiben, die ausschließlich von nicht gewerblichen Aufstellern genutzt werden.

(7) Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(8) Der saisonale An- und Abtransport der Körbe mittels Lkw und somit das Befahren eines Strandabschnittes bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung. Es dürfen nur ausgewiesene Abgänge benutzt werden. Der Schlüssel für die Absperrungseinrichtungen (Poller) ist bei der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - zu empfangen.

(9) Der Strandkorb ist in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein nicht mehr ansehlicher Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch die Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt die Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - den Korb gegen einen Kostenbetrag in Höhe von 155,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(10) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.

(11) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abends abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen. Die Kontrolle der Strandkorbvermieter erfolgt durch die Außendienstmitarbeiter der Kurverwaltung.

§ 7

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

(1) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - auf den zugewiesenen Flächen gestattet.

(2) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtsschneise durch den Badebereich abzugrenzen.

(3) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung vorgesehenen Plätzen gestattet.

(4) Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - an den Strand zu ziehen oder zu lagern ist nicht gestattet.

(5) Gerätetauchen mit Pressluftflaschen im Bereich der Seebrücke und an der Kaimauer Prora ist durch die Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - zu genehmigen.

§ 8

Gewerbe im Strandgebiet

(1) Im Strandgebiet sind untersagt:

a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume.

b) der Handel außerhalb der von der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - genehmigten mobilen Einrichtungen und Automaten.

(2) Die Errichtung fester baulicher Anlagen ist grundsätzlich unzulässig. Die Errichtung von beweglichen Handelsständen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung.

§ 9

Hunde im Strandgebiet

(1) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen sind die ausgeschilderten Hundestrände.

Für alle Hunde gilt Anleinplicht. Ausgenommen von der Anleinplicht sind die ausgewiesenen Hundestrände sowie für Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Hierfür stehen den Hundebesitzern diverse Hundetoiletten an der Strandpromenade zur Verfügung.

(3) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde im § 1 bezeichneten Gebiet ist grundsätzlich auszuschließen.

§ 10 Betreten der Dünen

Die Dünen sind Sturmflutschutzanlagen und dürfen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge nicht betreten werden. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 11 Befahren des Strand

Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z. B. der Strandkörbe, Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge im Sinne des § 46 Abs.1 Ziffer 11 StVO. Sondergenehmigungen werden in Einzelfällen auf Antrag durch die Gemeinde Ostseebad Binz - Ordnungsamt im Einvernehmen mit der Kurverwaltung - erteilt. Während des Befahrens des Strand ist angepasste Geschwindigkeit einzuhalten.

§ 12 Pferde im Strandgebiet

Das Reiten und Führen von Pferden ist in den im § 1 bezeichneten Gebieten verboten. Ausnahmen für Pferdeveranstaltungen am Strand regeln sich nach §§ 3 Abs. 12 und 6 Abs. 10 Buchstabe f des öffentlich - rechtlichen Vertrages zwischen StAUN und Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 13 Verhalten am Strand

(1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als den Umständen nach unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) das Zelten oder das Aufstellen und die Benutzung von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile),
- b) das Nächtigen in Zelten, Strandmuscheln und ähnlichen beweglichen Unterkünften im § 1 bezeichneten Gebiet ist grundsätzlich verboten,
- c) das unbefugte Liegen und das Aufstellen von Strandmuscheln o. ä. in den gekennzeichneten Strandkorbbereichen, d. h. ohne auch einen Strandkorb entweder angemietet oder gegen Entgelt aufgestellt zu haben,
- d) die Benutzung von Lenkdrachen im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September,
- e) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung - und außerhalb der dafür vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur genehmigten Plätze durchzuführen,
- f) das Entnehmen von Sand und Steinen am Strand über den eigenen Bedarf hinaus.

(3) Ball- und andere Spiele sind im Rahmen des Abs. 1 gestattet.

**§ 14
Aufsicht**

Den in Ausführung dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Gemeinde Ostseebad Binz - Kurverwaltung und des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

**§ 15
Verweisung aus dem Strandgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

**§ 16
Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Rechte aus dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz von der Kurverwaltung wahrgenommen.

**§ 17
Zuwiderhandlungen, Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 4, 6, 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.